



GEMEINDE Innervillgraten
Bezirk Lienz

RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

Photovoltaikanlagen & Stromspeicher



GR-Beschluss vom:

15.07.2025

RICHTLINIEN
für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN
in der Gemeinde Innervillgraten

§ 1 Ziel

Mit der nachangeführten Förderung soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, die Energieunabhängigkeit gemäß **Tirol 2050 energieautonom** zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- (1) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung;
- (2) Netzdienliche Stromspeicheranlagen die neu installiert oder erweitert werden,

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

Die Förderung richtet sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 setzt voraus, dass
 - a. die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht und gegebenenfalls angezeigt wird,
 - b. alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
 - c. die Modul-Montage der Dachneigung und -ausrichtung angepasst wird,
 - d. die „Full-Black-Bauweise“ oder gleichwertige (ortsbildverträgliche) Ausführung wird aufgrund der Ästhetik für die Förderung vorausgesetzt, d.h. dass die Solarpaneele (PV-Module) in schwarz oder gleichwertig sein müssen.
 - e. die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
 - f. die Bundesförderung für Photovoltaik (OeMAG - <https://www.oem-ag.at/de/foerderung>) gewährt wurde
 - g. und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 10 Jahren gewährt wurde.
- (2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass
 - a. Die Voraussetzungen der „Förderung von netzdienlichen Stromspeichersystemen“ des Landes Tirol eingehalten wurden, inklusive aller Förderbedingungen. Details sind der „Richtlinie zur Förderung von netzdienlichen Stromspeichersystemen für Photovoltaikanlagen 2024“ zu entnehmen.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.

§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung/Hauptwohnsitz), eines Wohngebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

(1) Photovoltaikanlagen

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 3 bis 7 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Die Gesamtanlagengröße kann dabei 7 kWp überschreiten. *Die PV-Module müssen in „Fullblack“ (schwarz) oder gleichwertig (ortsbildverträgliche) sein.* Die Förderungshöhe für PV-Anlagen beträgt **€ 85,-- pro kWp**. Die maximale Förderung pro Anlage beträgt somit insgesamt **€ 595,--**.

(2) Netzdienliche Stromspeicheranlagen

Gefördert werden ausschließlich neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von insgesamt 10 kWh. Die Anlage muss den Voraussetzungen der Förderung von netzdienlichen Stromspeichersystemen des Landes Tirol entsprechen. Die **Förderungshöhe beträgt € 85,-- pro kWh bis maximal 7 kWh** nutzbarer Speicherkapazität. Die Stromspeicheranlagen können auch größer gebaut werden, wobei die Förderung nur bis zu den angegebenen Grenzen erfolgt. Die maximale Förderung pro Anlage beträgt somit insgesamt **€ 595,--**.

(3) Auszahlung der Förderung

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- (2) Mit dem Ansuchen sind die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/der Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- (3) die PV-Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2022 in Kraft und gelten bis 31.12.2025. Die Richtlinien können weiter verlängert werden.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 24.07.2025 Abgenommen am: 08.08.2025
--

Der Bürgermeister:



Andreas Schett



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

Eingangsstempel

Antrag für die Förderung einer Photovoltaikanlage

Bedingungen¹

- Die Photovoltaikanlage muss der Tiroler Bauordnung und der Tiroler Raumordnung entsprechen und gegebenenfalls angezeigt werden.
- Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Montage der Anlage so erfolgt, dass diese der Dachneigung und Dachausrichtung angepasst ist.
- Die PV-Module müssen in „Full-Black-Bauweise“ (schwarz) oder gleichwertig (ortsbildverträglich) sein.
- Die Bundesförderung für Photovoltaik bzw. Stromspeicher (OeMAG - <https://www.oem-ag.at/de/foerderung>) wurde gewährt: **die schriftliche Bestätigung der Endabrechnung der OeMAG ist diesem Förderantrag beizulegen!**
- Gefördert werden ausschließlich Privatpersonen bzw. Haushalte – der gewerbliche und industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

Förderhöhe

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von **3 bis 7 kWp** (kW peak = Spitzenleistung). Die Gesamtanlagengröße kann dabei 7 kWp überschreiten.

Die **Förderhöhe für PV-Anlagen** beträgt **€ 85,-- pro kWp**, somit gesamt € 595,-- für 7 kWp.

Info

Nähere Informationen zu dieser oder anderen Gemeindeförderungen erhalten Sie auf der Gemeindehomepage, unter www.innervillgraten.at.

Für weitere Fragen zu Ihrem Bau- oder Sanierungsvorhaben steht Ihnen Energie Tirol, die unabhängige Beratungsstelle des Landes für alle Energiefragen, zur Verfügung. Unter www.energie-tirol.at oder der Tel.-Nr.: 0512/ 589913 erhalten Sie kompetente Beratung zu konkreten Bauvorhaben.

Informationen bzgl. Datenverwendung gemäß DSGVO

Die angegebenen Daten werden ausschließlich durch die Gemeinde Innervillgraten zur Förderabwicklung, sowie zur jährlichen Evaluierung der Förderrichtlinie und Anpassung der kommunalen Energiestrategie verwendet. Die Daten werden 10 Jahre aufbewahrt. Der/die Förderwerber/in hat das Recht auf Einsicht des eigenen Förderantrags vor Ort am Gemeindeamt, innerhalb von 10 Jahren ab Einreichung.

¹ Es gelten die vom Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten am 15.07.2025 beschlossenen Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin auszufüllen:

Kontaktdaten

Förderobjekt: _____

Objektadresse

Förderungswerber/in

Name

Adresse

Tel. Nr.

IBAN

BIC

Von ausführender Firma auszufüllen:

Abnahme der Anlage

Fertigstellungsdatum: _____

Installierte Leistung PV (kWp): _____

Montage/Abnahme der Anlage durch: _____

Firmenstempel und Unterschrift

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin auszufüllen:

Beilagen

schriftliche Bestätigung der OeMAG über die Endabrechnung (E-Mail-Ausdruck)

Erklärung

Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift,

- dass die Förderrichtlinien der Gemeinde Innervillgraten anerkannt werden.
- dass, falls nötig, die Zustimmung aller Gebäudeeigentümer/innen zur Durchführung der Arbeiten eingeholt wurde.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Vom Gemeindeamt auszufüllen:

Überprüfung durch Gemeindeamt:

Datum

Unterschrift

PV-Anlage:

_____ x 85,00 €/kWp = _____ € (max. € 595,00)
(installierte Leistung)

Ausbezahlter Förderbetrag:

_____ €



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

Eingangsstempel

Antrag für die Förderung einer netzdienlichen Stromspeicheranlage

Bedingungen¹

- Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 der Richtlinie setzt voraus, dass die Bedingungen der „Förderung von netzdienlichen Stromspeichersystemen“ des Landes Tirol erfüllt werden.
- Gefördert werden ausschließlich neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Anlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von insgesamt 10 kWh.
- Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.
- Zudem muss die Anlage mit handelsüblichen Wechselrichtern mit Steuermöglichkeit kompatibel sein, um eine zeitgesteuerte Ladung des Speichers und damit eine netzdienliche Speicherbewirtschaftung programmieren zu können.
- Pro Standort kann nur für eine Stromspeicheranlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Stromspeicheranlage nur ein Förderantrag gestellt werden.

Förderhöhe

Die **Förderhöhe beträgt € 85,-- pro kWh bis maximal 7 kWh** nutzbarer Speicherkapazität. Die Stromspeicheranlagen können auch größer gebaut werden, wobei die Förderung nur bis zu den angegebenen Grenzen erfolgt. Die **maximale Förderung** pro Anlage beträgt insgesamt **€ 595,--**.

Info

Nähere Informationen zu dieser oder anderen Gemeindeförderungen erhalten Sie auf der Gemeindehomepage, unter www.innervillgraten.at.

Für weitere Fragen zu Ihrem Bau- oder Sanierungsvorhaben steht Ihnen die Energieagentur Tirol, die unabhängige Beratungsstelle des Landes für alle Energiefragen, zur Verfügung. Unter www.energieagentur.tirol oder der Tel.-Nr.: 0512/ 589913 erhalten Sie kompetente Beratung zu konkreten Bauvorhaben.

Informationen bzgl. Datenverwendung gemäß DSGVO

Die angegebenen Daten werden ausschließlich durch die Gemeinde Innervillgraten zur Förderabwicklung, sowie zur jährlichen Evaluierung der Förderrichtlinie und Anpassung der kommunalen Energiestrategie verwendet. Die Daten werden 10 Jahre aufbewahrt. Der/die Förderwerber/in hat das Recht auf Einsicht des eigenen Förderantrags vor Ort am Gemeindeamt, innerhalb von 10 Jahren ab Einreichung.

¹ Es gelten die vom Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten am 15.07.2025 beschlossenen Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin auszufüllen:

Kontaktdaten

Förderobjekt: _____

Objektadresse

Förderungswerber/in

Name

Adresse

Tel. Nr.

IBAN

BIC

Von ausführender Firma auszufüllen:

Abnahme der Anlage

Fertigstellungsdatum: _____

Installierte nutzbare Speicherkapazität (kWh): _____

Montage/Abnahme der Anlage durch: _____
Firmenstempel und Unterschrift

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin auszufüllen:

Beilagen schriftliche Bestätigung der OeMAG über die Endabrechnung (E-Mail-Ausdruck)

Erklärung

Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift,

- dass die Förderrichtlinien der Gemeinde Innervillgraten anerkannt werden.
- dass, falls nötig, die Zustimmung aller Gebäudeeigentümer/innen zur Durchführung der Arbeiten eingeholt wurde.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Vom Gemeindeamt auszufüllen:

Überprüfung durch Gemeindeamt:

Datum

Unterschrift

PV-Anlage: _____ x 85,00 €/kWp = _____ € (max. € 595,00)
(installierte Leistung)

Ausbezahlter Förderbetrag: _____ €